



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0073/23/0055819-0001/0020.V

09. April 2024

Antragsteller:

Heidelberg Materials AG
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh

Standort der Anlage:

Heidelberg Materials AG
Zementwerk Ennigerloh
Zur Anneliese 9 (Werkverwaltung) / Nordring 1 (Ein-/Ausgangswaage)
59320 Ennigerloh

Erweiterung der Abfallarten und Anpassung der Inhaltsstoffe für pulverförmige Sekundärrohstoffe (Papieraschen) als Ersatzrohstoffe

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	4
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
V. Hinweise	6
V.1 Allgemeine Hinweise	6
VI. Begründung	8
VI.1 Allgemeines.....	8
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	8
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	9
VI.4 Ergebnis der Prüfung	12
VI.5 Kosten	12
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	14
Anhang 1: Antragsunterlagen	15
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	16

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 2.3.1 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Kapazität von 3.500 Tonnen Zementklinker pro Tag und der als Nebenanlage mitgenehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 200 Tonnen.

Die Genehmigung umfasst die

- Erweiterung der gemäß Genehmigungsbescheid vom 15.02.2022, Az.: 500-53.0059/21/0055819-0001/0017.V zulässigen Abfallart (ASN 10 01 14*) um die Abfallschlüsselnummern 10 01 15, 10 01 17, 19 01 12, 19 01 13*, 19 01 15* und 19 01 16 sowie eine Anpassung der zulässigen Inhaltstoffe für pulverförmige Sekundärrohstoffe (Papieraschen) als Ersatzrohstoff.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Nordring 1 in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Wessling GmbH – Projekt-Nr.: CAL-14-0539 vom 13.05.2015 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 3.500 t Zementklinker pro Tag.

Auflistung der Rohmaterialersatzstoffe / Sekundärrohstoffe (Betriebseinheit [BE] 2)

<i>Zulässige Rohmaterialersatzstoffe / Sekundärrohstoffe</i>	<i>Max. zulässige Kapazität</i>
Mineralgebundene Rückstände aus der Faserplattenproduktion (EAK) 10 13 11	2 t/h 25 t/d 6.000 t/a
Eisenoxid aus der Stahlherstellung oder beim Walzen von Stahl	1 t/h
Calciumfluoridstaub	2 t/h
Pulverförmige Sekundärrohstoffe / Papieraschen mit den Abfallschlüsselnummern (EAK) 10 01 14*, 10 01 15, 10 01 17, 19 01 12, 19 01 13*, 19 01 15* und 19 01 16	5 t/h

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.1 Über den Drehofeneinlauf (BE 2) dürfen max. 5 Tonnen pro Stunde pulverförmige Sekundärrohstoffe / Papieraschen aufgegeben werden. Folgende Abfallarten für pulverförmige Sekundärrohstoffe / Papieraschen sind zulässig:

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
ASN 10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
ASN 10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
ASN 10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
ASN 19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
ASN 19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
ASN 19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
ASN 19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt

IV.2.2 Folgende in den pulverförmigen Sekundärrohstoffen / Papieraschen enthaltene Parameter werden als Praxiswert und als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>
Quecksilber	0,4	0,7
Cadmium	7	9
Thallium	0,5	0,8
Antimon	30	45
Arsen	5	10
Blei	100	200
Chrom	100	170

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trockensubstanz)</i>
Kobalt	30	40
Kupfer	700	1200
Nickel	60	100
Mangan	800	1200
Vanadium	50	100
Zinn	60	120
Dioxine und Furane (PCDD/F)	-	< 0,00001 %
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	-	< 0,00001 %
Pentachlorphenol (PCP)	-	< 0,00001 %
Chlor	0,5	1 (90 % Perzentil)
Fluor	-	0,1 %
Schwefel	-	2,0 %

- IV.2.3 Es dürfen nur pulverförmige Sekundärrohstoffe angenommen werden, die aus Verbrennungsanlagen stammen in denen hauptsächlich papierstämmige Abfälle eingesetzt werden.
- IV.2.4 Der Einsatz von Aktivkohle und die Ausschleusung von Filterstaub im Direktbetrieb der Drehofenanlage ist so anzupassen, dass es gegenüber dem Ist-Zustand zu keiner Erhöhung der Quecksilberemissionen kommt. Auf Anforderung der Überwachungsbehörde ist hierzu ein Nachweis zu erbringen (z.B. Gegenüberstellung der durchschnittlichen Emissionen an Quecksilber der jeweiligen Kalenderjahre).

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund

atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- V.1.6 Die Nebenbestimmungen IV.3.2, IV.3.4 – IV.3.12 des Genehmigungsbescheids zum Einsatz von Papierasche vom 15.02.2022 (Az.: 500-53.0059/21/0055819-0001/0017.V) gelten sinngemäß weiterhin.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Heidelberg Materials AG betreibt am Standort Zur Anneliese 9 bzw. Nordring 1 in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.12.2023 die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt werden. Dies erfolgte am 26.01.2024, damit konnte die vorläufige Vollständigkeit der Antragsunterlagen, mit Schreiben vom 02.02.2024, bestätigt werden.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Kreis Warendorf (Bauamt, Planungsamt)
- Stadt Ennigerloh (Planen, Bauen, Umwelt)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Anlage 1 Ziffer 2.2.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass erhebliche nachteilige bzw. relevante Umweltauswirkungen aufgrund der Geringfügigkeit der dargestellten Auswirkungen der zu beurteilenden Wirkpfade nicht zu erwarten sind.

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht gegeben. Ein Entstehen von schädlichen Wechselwirkungen ist nicht erkennbar.

Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, weil durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 09.02.2024 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Stadt Ennigerloh als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.02.2024 erteilt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben insbesondere durch die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Der Drehofen des Zementwerks unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV. Die Emissionsgrenzwerte für Abfallmitverbrennungsanlagen (§ 9 i.V.m. der Anlage 3 Nummer 2 der 17. BImSchV) werden eingehalten. Ausnahmen von den Anforderungen der 17. BImSchV wurden für Rohmaterial bedingte Emissionen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff, Ammoniak und Kohlenmonoxid zugelassen. Zudem werden die Vorsorgeanforderungen gemäß Ziffer 5 der TA Luft in Bezug auf luftseitige Emissionen von Benzol und Formaldehyd eingehalten.

Zuletzt im Jahr 2022 durchgeführte Immissionsmessungen zeigten, dass sämtliche Immissionswerte der TA Luft und der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) in der Umgebung des Zementwerks sicher und zum Teil deutlich unterschritten wurden.

Der Papierascheinsatz mit den erhöhten Werten für Inhaltstoffe wurde durch die vdz GmbH in dem technischen Bericht A-2023/1650a gutachterlich bewertet. Die Spurenelementgehalte (Schwermetalle) der eingesetzten Papieraschen sind z.T. deutlich höher, als die der bisher eingesetzten Rohstoffe. Die Abgasmenge, die eingesetzten Brennstoffe und die Kapazität der Ofenanlage ändern sich jedoch nicht.

Gutachterlich wurde festgestellt, dass sich die rechnerisch ermittelten Spurenelementemissionen durch den Einsatz von Papierasche nur marginal verändern. Bei den Spurenelementen Cadmium, Antimon, Chrom, Nickel, Kobalt, Vanadium und Zinn nehmen die Emissionen jeweils geringfügig zu. Die Spurenelementemissionen von Blei, Mangan und Kupfer erhöhen sich um maximal 0,001 mg/ m³ bzw. 0,003 mg/m³. Die Emissionen verbleiben damit etwa auf dem bisherigen Niveau. Eine Zunahme der Quecksilberemissionen ist nicht zu erwarten, da derartige Emissionen durch Zugabe von Aktivkohle oder durch Filterstaubausschleusungen im Direktbetrieb begrenzt werden können.

Da die Papierasche bereits einen Hochtemperaturprozess durchlaufen hat, liegt der Schwefel (bis zu 2,0 M.-%) in der Papierasche als schwerflüchtiger Schwefel (als Sulfatschwefel) vor. Daher werden durch den Einsatz der Papierasche keine signifikanten SO₂-Emissionen auftreten.

Da sich durch die Papieraschen der Eintrag von Chlor (HCl) in die Ofenanlage zukünftig leicht erhöhen wird, kann es zu einer geringfügigen Erhöhung der auszuschleusenden Menge an Bypassstaub kommen, um eine verstärkte Bildung von Ansätzen in der Drehofenanlage zu vermeiden. Es ist damit davon auszugehen, dass die Emissionsgrenzwerte für HCl auch zukünftig sicher eingehalten werden.

Übrige in der 17. BImSchV begrenzte Luftschadstoffe, wie Stickoxide, Ammoniak, Fluoride und organische Verbindungen ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV und der TA Luft werden auch zukünftig sicher eingehalten.

VI.3.2.2 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.3.1 AwSV/Eignungsfeststellung

Die Anforderungen aus § 62 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Im Hinblick auf die Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich durch das Antragsvorhaben keine Änderungen.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Eine Ergänzung des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser ist nicht erforderlich, da von der Änderung keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG betroffen sind. Für die von diesem Antrag betroffenen Stoffe ist daher auch keine Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c erforderlich.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen verbunden, so dass damit keine zusätzliche Flächenversiegelung einhergeht. Damit liegt kein Eingriff in Natur und Landschaft vor, zudem ist die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu

besorgen. Außerdem sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgebiete im Einwirkungsbereich der Anlage zu erwarten.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der erzeugten Abfallmengen.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 AVerwGebO NRW ist für die Regelung des Betriebes ein Gebührenrahmen von 200,- € bis 6.500,- € vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand als „mittel“ einzustufen.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für Sie ist ebenfalls als „mittel“ einzustufen. Diese Genehmigung ermöglicht es Ihnen den Einsatz von pulverförmigen Sekundärrohstoffen nicht unerheblich auszuweiten. Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens.

Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 [Euro 200 bis 6.500]	3.350,00 €
1. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (3.350 x 0,3) = 1.005,00 €	- 1.005,00 €
Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>2.345,00 €</u>

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	3 Std. x 84,00 € =	252,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>282,50 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		2.627,50 €
Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW:		<u>2.627,50 €</u>

Gesamtbetrag:

2.627,50 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis Genehmigungsantrag	1 Seite
2. Anschreiben zum Genehmigungsantrag	3 Seiten
3. Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG; Formular 1, Blatt 1 - 4	12 Seiten
4. Topographische Karte, Stand: 14.07.2023	1 Seite
5. Amtliche Basiskarte NRW; M: 1:5000	1 Seite
6. Flurkarte NRW; M: 1:2000	1 Seite
7. Lageplan Zementwerk Ennigerloh; M: 1:500	1 Seite
8. Vereinfachtes Fließschema Drehofen, Stand: 12.12.2023	1 Seite
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	18 Seiten
10. UVP-Screening	21 Seiten
11. Vorblatt, Formulare 2 – 8	1 Seite
12. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten; Formular 2	2 Seiten
13. Technische Daten; Formular 3, Blatt 1 – 2	26 Seiten
14. Betriebsablauf und Emissionen; Formular 4, Blatt 1 – 3	23 Seiten
15. Quellenverzeichnis (Luft); Formular 5	1 Seite
16. Abgasreinigung; Formular 6	7 Seiten
17. Wasserversorgung; Formular 7, Blatt 1 – 3	3 Seiten
18. Anlagen zum Lagern, flüssiger oder gasförmiger, wassergefährdender Stoffe; Formular 8.1, Blatt 1 – 5	6 Seiten
19. Anlagen z. Lagern fester, wassergefährdender Stoffe; Formular 8.2, Blatt 1 – 5	5 Seiten
20. Anlagen z. Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe; Formular 8.3, Blatt 1 – 3	4 Seiten
21. Anlagen z. Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe; Formular 8.4, Blatt 1 – 2	2 Seiten
22. Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe; Formular 8.5; Blatt 1 – 3	3 Seiten
23. Emissionsberechnungen, 9 Tabellen	9 Seiten
24. Technischer Bericht d. vdz Technology gGmbH, Umwelt & Betriebstechnik	45 Seiten
25. Bericht zu Immissionsmessungen im Umfeld Zementwerk	94 Seiten
26. Zertifikat der vdz Service GmbH, DIN EN ISO 9001 und ISO 14001	8 Seiten
27. Analysendaten Papieraschen, Tabelle	4 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO 2018	NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr.43)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)